

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkungen**
  - 1.1 Hausordnung
  - 1.2 Öffnungszeiten
  
- 2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
  - 2.1 Verkehrsordnung
  - 2.2 Rettungswege
  - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
  - 2.4 Standnummerierung
  - 2.5 Bewachung
  - 2.6 Notfallräumung
  
- 3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
  - 3.1 Hallendaten
  - 3.2 Freigelände
  
- 4 Standbaubestimmungen**
  - 4.1 Standsicherheit
  - 4.2 Standbaugenehmigung
  - 4.3 Bauhöhen
  - 4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen
  - 4.5 Ausgänge/Rettungswege, Türen
  - 4.6 Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege
  - 4.7 Standgestaltung
  - 4.8 Freigelände
  
- 5 Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung**
  - 5.1 Allgemeine Vorschriften
  - 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
  - 5.3 Elektroinstallation
  - 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation
  - 5.5 Druckluft-/Gasinstallation
  - 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
  - 5.7 Druck-, Flüssiggase und andere brennbare Flüssigkeiten
  - 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe
  - 5.9 Strahlenschutz
  - 5.10 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen
  - 5.11 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut
  - 5.12 Musikalische Wiedergaben
  - 5.13 Abendveranstaltung
  - 5.14 Getränkechankanlagen
  - 5.15 Lebensmittelüberwachung
  
- 6 Umweltschutz**
  - 6.1 Abfallwirtschaft
  - 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz
  - 6.3 Umweltschäden
  - 6.4 Lärmschutz

## 1 Vorbemerkungen

Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH (nachfolgend Messe Wolfsburg genannt) hat für die stattfindende Fachmesse technische Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern / Kunden optimale Gelegenheiten zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe Wolfsburg mit ihren Ausstellern, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Servicefirmen und Dienstleister, nachfolgend alle als „Kunde / Aussteller“ benannt, stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Messegelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe Wolfsburg kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Diese Richtlinien enthalten u.a. Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller / Kunden und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen Produktion und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Standfläche / Veranstaltungsbereich können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei, der Brandschutzdienststelle oder durch die Messe Wolfsburg gestellt werden, wenn sich aus Art und Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben. Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes bzw. Veranstaltungsbereichs kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Die Auftragsformulare für Leistungen werden im Internet bereitgestellt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die Messe Wolfsburg keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich die Messe Wolfsburg vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag (Verspätungszuschlag) auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Kunden / Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Baurecht ist Landesrecht. Für das Veranstaltungsgelände gilt die Bauordnung von Niedersachsen (NBauO) sowie im Sinne der Versammlungsstätten-Nutzung die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im bauordnungsrechtlichen Sinne. Der Messe-Standbau sowie auch andere vorübergehende Dekorationsbauten innerhalb der Messe- und Veranstaltungshallen gelten als veränderbare (befristete) Einrichtungen bzw. Einbauten innerhalb einer Versammlungsstätte.

### 1.1 Hausordnung

Das Veranstaltungsgelände ist Privatgelände. Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände der Messe Wolfsburg einschließlich aller Messehallen, Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen. Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Aussteller / Kunden, Dienstleister und alle sonstigen Personen und ist online im IZB-ServiceShop zu finden und hängt außerdem auf dem Veranstaltungsgelände aus.

## 1.2 Öffnungszeiten

### 1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 8:00 bis 21:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

Aussteller / Kunden und deren Standbau-Firmen, die in begründeten Fällen, über diesen Zeitpunkt hinaus tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messe Wolfsburg.

### 1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten mit Rundschreiben bekannt gegeben werden. Aussteller / Kunden, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Messe Wolfsburg.

## 2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten und Folge zu leisten. Auf dem Veranstaltungsgelände gelten grundsätzlich die in der Hausordnung Punkt 1.1.6 genannten Bestimmungen, Festlegungen und Einschränkungen in vollem Umfang. Auf dem Veranstaltungsgelände und auf hierzu ausgewiesenen Parkplätzen beträgt die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 10km/h. Kraftfahrzeuge dürfen zum Be- oder Entladen nicht in die Hallen einfahren. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Ein Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Gabelstaplern oder elektrisch betriebenen Hubgeräten (Steigern, Genies) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und Hubbühnen ist den Vertragsspediteuren / Vertragsfirmen der Messe Wolfsburg vorbehalten. Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während der Veranstaltung und den Auf- und Abbaueiten werden messespezifisch mit der Ausstellereinformatio oder dem Verkehrsleitfaden bekanntgegeben. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Wolfsburg ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

### 2.2 Rettungswege

#### 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswege und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Alle Überflur-Hydranten dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht, bzw. verbaut werden.

#### 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet

werden können. Flucht- und Rettungswege, Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messe Wolfsburg ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2m frei zu halten. Fluchten vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Wolfsburg kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

### 2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Brandmelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Rauchabzugseinrichtungen, Nachström-Öffnungen, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen (sofern vorhanden) sowie deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugubaut werden.

### 2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden im Regelfall mit Standnummern gekennzeichnet.

### 2.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Messe Wolfsburg. Während der Auf- und Abbaueiten besteht nur zeitweilig eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Wolfsburg ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller / Kunde selbst organisieren. Das Sicherheitspersonal für solche Standwachen wird ausschließlich durch den vertraglichen Dienstleister der Messe Wolfsburg gestellt und ist zu Lasten des Ausstellers / Kunden zu bestellen.

### 2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und Freiflächen sowie deren Beräumung durch die Messe Wolfsburg angeordnet werden. Alle Personen, die sich in einem hiervon betroffenen Bereich aufhalten, haben der entsprechenden Aufforderung (ggf. als Hallen-Sprachdurchsage oder von den ausgewiesenen Räumungshelfern) unverzüglich zu folgen und den betroffenen Bereich sofort zu verlassen. Aussteller / Kunden haben ihre Mitarbeiter, Standpersonal und Dienstleister über diese Verhaltensregeln zu informieren, ggf. eigene standflächenbezogene Räumungsmaßnahmen (insbesondere zur Betriebs-

einstellung von Standbauten im Freigelände) vorzusehen und zu organisieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Standfläche / Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.

### 3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

#### 3.1 Hallendaten

(siehe „Hallentechnik“)

##### 3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat mind. 100 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Netzart: TN-C-S-Netz

- Wechselstrom 230 Volt ( $\pm 10\%$ ) 50 Hz

- Drehstrom 3 x 400 Volt ( $\pm 10\%$ ) 50 Hz

##### 3.1.2 Elektro- und Wasser- und Druckluftversorgung

Die Elektro- und Wasser- und Druckluftversorgung der Stände erfolgt aus dem Hallenboden.

##### 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, IT- und Antennenanschlüssen kann aus dem Hallenboden erfolgen.

##### 3.1.4 Heizung/Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet.

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt (ca.  $+18/20$  Grad C).

##### 3.1.5 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Wolfsburg nicht.

### 3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus z.T. gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen und unverdichteten Schotterrasenflächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

### 4 Standbaubestimmungen

#### 4.1 Standsicherheit

Veranstaltungsbezogene Einbauten sowie Ausstellungsstände, einschl. Einrichtungen, Sonderkonstruktionen, Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller / Kunde verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der Bauordnung von Niedersachsen (NBauO) sowie der nachfolgend benannten Verordnungen und Richtlinien in jeweils gültiger Fassung:

- BetrVO – Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen

- NVStättVO – Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung

- M-FIBauR – Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten

Innerhalb der Messehallen und in allen anderen baulichen Anlagen mit ausgewiesenen Veranstaltungsbereichen gilt grundsätzlich:

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe und zugleich schlanke, dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

-  $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$  bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

-  $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$  für alle Bauteilbereiche über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Wolfsburg vorzulegen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen. Die Messe Wolfsburg behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

#### 4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50m Bauhöhe in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Belegt eine Standfläche ganze Hallen bzw. Hallenteile, durch die Publikumsgänge geführt werden müssen, so sind diese auch bei eingeschossiger Bauweise unter 2,50m Bauhöhe zur Genehmigung vorzulegen. Mehrgeschossige Standbauten werden nicht zugelassen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, fliegende Bauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände (-> Pkt. 4.8) und Sonderkonstruktionen prüf- und genehmigungspflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

##### 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Zur Prüfung und Freigabe von:

- Standbauten ab 2,50m Bauhöhe

- Sonderkonstruktionen / -bauteile, Fliegende Bauten,

Bauteile über Publikumsverkehrsflächen, Tribünen

- Geschlossene Zuschauer- / Besucherräume (zum Aufenthalt von  $> 200$  Personen)

- Showtrucks

- Bauten im Freigelände

- Laufwege, Stege, Treppen, Geländer, Brüstungen

- Ausstellungsexponaten und Sonderkonstruktionen, die außerhalb der Standfläche stehen

- Nutzungsänderungen ganzer Hallen bzw. größere Standflächen / Veranstaltungsbereiche ( $\geq 1.500 \text{ m}^2$ )

- Szenenflächen ( $\geq 200 \text{ m}^2$ )

sind folgende Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache als digitale pdf.-Dateien bei der Messe Wolfsburg ([izb@messe-berlin.de](mailto:izb@messe-berlin.de)) einzureichen:

a) Geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen und technischen Regelwerken. Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht) die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüfingenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind

b) Baubeschreibung, Lageplan;

c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab;

d) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der FIBauR (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten), entfällt der Punkt a). Vorgelegte, gültige Prüfbücher zeigt die Messe Wolfsburg im Auftrag des Kunden / Ausstellers beim zuständigen Bauaufsichtsamt an, das die Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Typenprüfung/Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z. B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung
- Konstruktionszeichnungen
- Standsicherheitsnachweise
- TÜV-Prüfzeugnisse, -Zulassungen

oder

- EU-Konformitätserklärung einer anerkannten Zertifizierungsstelle bzw. gleich lautende Herstellererklärung nach BauPG, § 9, 10. Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Wolfsburg ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Prüf-/Freigabeverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt. Sollten keine, im o.g. Sinne prüffähigen, statischen Unterlagen vollständig vorliegen, behält sich die Messe Wolfsburg vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

Für verspätet eingereichte Unterlagen werden dem Kunden / Aussteller zusätzliche Kosten berechnet.

#### 4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge (u.a. wie Show- / Bühnenstrucks, Busse, etc.) und Container sind als Ausstellungs- und Präsentationsstände in den Hallen, in anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen sowie im Freigelände freigabepflichtig. Die Nutzungsfreigabe erfolgt u.U. erst nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage. Die Messe Wolfsburg behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtl. Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw.

spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am / im Fahrzeug zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

#### 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den gesetzl. Anforderungen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Die Messe Wolfsburg ist berechtigt, die tatsächliche Nutzung von freigabepflichtigen Standbauten bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen zu verwehren (Nutzungssperre). Ferner kann die Messe Wolfsburg oder die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Technischen Richtlinien verstoßen wird. Im Übrigen ist die Messe Wolfsburg jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden / Aussteller in Rechnung zu stellen. In den vorgenannten Fällen sind Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe Wolfsburg ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Messe Wolfsburg vorliegt.

#### 4.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Kunde / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Kunde / Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Dienstleister die Messe Wolfsburg von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbestimmungen geltend gemacht werden.

#### 4.3 Bauhöhen

Soweit nicht anders beschrieben, ist die maximale Höhe für Standbauten die lichte Höhe der Veranstaltungshalle (siehe „Standzuweisung“ bzw. „Hallentechnik“).

#### 4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

##### 4.4.1 Brandschutz

###### 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung sein bzw. nach DIN EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 sein. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen. Die Verwendung von Kerzen („verwahrtes Kerzenlicht“) und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenen Flammen ausschließlich in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist mit Zustimmung der Messe Wolfsburg zulässig. Kerzenständer o.ä. müssen standsicher sein und sind bei Bedarf mit dem Untergrund zu befestigen.

###### 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen und anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen nur mit Freigabe der Messe Wolfsburg oder von ihr beauftragten Dienstleistern eingebracht und ausgestellt werden.

###### 4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz /SprengG/ in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

###### 4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.

###### 4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons sowie das Verteilen von Luftballons in den Hallen und im Freigelände sind untersagt.

###### 4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Multicoptern u.a. unbemannte Luftfahrtsysteme / UAS) in den Hallen und im Freigelände muss von der Messe Wolfsburg freigegeben werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Die ggf. anfallenden Reinigungskosten sind vom Kunden / Aussteller zu tragen. Grundsätzlich gilt für den Flugbetrieb (im Freigelände):

- Kein Flugbetrieb über Menschenansammlungen oder in einem seitlichen Abstand bis 50 m zu Menschenansammlungen; hier gilt die 1:1 Regelung (Höhe = Abstand, gemäß §21b (1), Nr. 2 /LuftVO/).

#### 4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet.

#### 4.4.1.7 Rauchverbot

In allen Hallen besteht zu jeder Zeit strengstes Rauchverbot.

#### 4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Innerhalb der Standflächen / Veranstaltungsbereiche dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter von dort sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss in die Wertstoffstationen an den Hallenausgängen (im Freien) zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

#### 4.4.1.9 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sind verboten.

#### 4.4.1.10 Trennschleifarbeiten / Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt. Auf schriftlichen Antrag können im Ausnahmefall Heißarbeiten beim Auf- und Abbau von Ausstellungen und Veranstaltungen genehmigt werden. Dazu wird durch die Messe Wolfsburg eine kostenpflichtige Brandwache gestellt, die aufsichtsführend und mit geeignetem Löschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist. Heißarbeiten während der Veranstaltung sind untersagt.

#### 4.4.1.11 Leergut, Verpackungen und Prospekt-/ Werbematerialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. brennbare Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes / Veranstaltungsbereichs in der Halle ist verboten. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Prospekt- / Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand / im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

#### 4.4.1.12 Feuerlöscher

Auf Stand- und Veranstaltungsflächen > 100 m<sup>2</sup> muss während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. In Küchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten. Im Bedarfsfall, bei großflächigen Standbau- / Veranstaltungsflächen können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der Technische Regeln für Arbeitsstätten / ASR A1.3/ (vormals DGUV-Nr. 9) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen sind, griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung).

#### 4.4.2 Standüberdachung

Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sind freigabepflichtig. Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien der Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1: C-s2, d0 bzw. DIN 4102-1: B1, nicht brennend abtropfend, zu verwenden. Der Nachweis ist durch ein gültiges Prüfzeugnis zu erbringen. Für alle Stände / Veranstaltungsbereiche kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorgaben zur Anwendung:  
a) Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,0 m<sup>2</sup> in der Einzelfläche sein. (Projektion in

den Grundriss).

b) Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsweiten sind im Einzelfall zu regeln.

#### 4.4.3 Glas im Standbau

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes und beanspruchbares Sicherheitsglas verwendet werden. Es sind alle Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd als tragende Brüstung oder Geländerfüllung,

- Überkopfverglasung,

- begehbare Verglasung,

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen. Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen,

dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.

Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Alle Arten von transparenten, thermoplastischen Kunststoffen, wie u.a. Acrylglas, Polycarbonate, sind bauaufsichtlich nicht zugelassen und es liegen hierfür auch keine anerkannten, technischen Regeln vor. Daher dürfen solche Materialien nur für nichttragende, dekorativ ausfachende Wand-Bauteile (bis 3,0 m Höhe) verwendet werden. Auch eine dekorative Verwendung im Unterdecken- oder Überkopf-Bereich ist wegen häufig nachgewiesenem (brennendem) Abtropfverhalten solcher Materialien unzulässig (siehe Pkt. 4.4.1.1 + 4.4.2).

#### 4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume und Zuschaueräume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle bzw. zum übrigen Veranstaltungsbereich haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer Prüffreigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen (siehe Pkt. 4.2.1). Die Anordnung gefangener Räume (geschlossene Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere, genutzte Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet. Stände / Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung (siehe Pkt. 5.3.5) nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

#### 4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

##### 4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche / eines Veranstaltungsbereichs bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20m Lauflinie betragen. In freigabepflichtigen Ausnahmefällen, insbesondere bei großflächigen Ausstellungsständen / Veranstaltungsbereichen in einer Messehalle muss u.U. ein geradliniger Hallengang durch den Ausstellungsstand / Veranstaltungsbereich geführt werden. Die geforderte, lichte Hallengangbreite von mindestens 2,0m ist dann über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Aussteller / Kunden sicherzustellen. Aufenthaltsräume / abgetrennte Veranstaltungsbereiche, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen bzw. > 100 m<sup>2</sup> Grundfläche sind, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche / des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m<sup>2</sup> und ≤ 200 Personen: 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit
- über 100 m<sup>2</sup> (> 200 Personen) bis 200 m<sup>2</sup> (≤ 400 Personen): 2 Rettungswege, je 1,20 m breit
- über 200 m<sup>2</sup> und unter 300 m<sup>2</sup> (< 600 Personen): 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

Alle Rettungswege sind nach Technische Regeln für Arbeitsstätten /ASR A1.3 (vormals DGUV-Nr. 9)/ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gut sichtbar zu kennzeichnen.

#### 4.5.2 Türen in Rettungswegen

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen. Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

#### 4.6 Podeste, Brüstungen, Leitern und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die Brüstungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messepublikum zugänglich sind müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen (durch Kinder) zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe mit einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß in einer Richtung von max. 0,12 m zulässig. Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem durchgehenden, festen sowie griffsicheren Handlauf, einem Mittel- und Untergurt zu versehen. Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tab. 6.1DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

#### 4.7 Standgestaltung

##### 4.7.1 Erscheinungsbild, lose Bestuhlungen

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Der Kunde / Aussteller ist zugleich verpflichtet, an den Rückseiten seiner Standbegrenzungswände, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand und über die

gesamte Wandhöhe (auch > 2,5 m) eine einwandfrei saubere, weiße Trennwand-Oberfläche ohne werbliche Aussage zu erstellen.

Freie Tischgruppen mit Bestuhlungen auf der Standfläche / dem Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich in aufgelockerter Weise anzuordnen. Bei mehr als 25 Sitzplätzen an Tischen sollte ein Tischabstand von mind. 1,5 m /MVStättVO, § 10 (6)/ zur gesicherten Entfluchtung vorgesehen werden.

##### 4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe Wolfsburg bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter auf dem Hallenboden gekennzeichnet. Jeder Aussteller / Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

##### 4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile / -bauten und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen / Hallenstützen innerhalb der Mietfläche können aber ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Brand- / Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden, sondern sind ausschließlich an vorhandenen Feststelleinrichtungen (mit Schließautomatik) zu arretieren.

##### 4.7.4 Hallenboden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die gestalterische / optische Verbindung von Standflächen über Hallengänge hinweg mit aussteller- / kundenseitigen Fußbodenbelägen/-aufbau ist zustimmungs- / freigabepflichtig und muss so erfolgen, dass in den Gangbereichen keine Stolperstelle bzw. andere Unfallgefahr entsteht. Die Bodenbeläge auf solchen Hallengängen müssen eben und rutschsicher verlegt werden. Ausstellerseitige Fußboden-Beläge / -Aufständierungen sowie zuführende Rampen innerhalb der Gangbereiche müssen in tragfähiger Form für eine reguläre Nutzlast von mind. 5,0 kN/m<sup>2</sup> ausgeführt sein. Zugleich ist auch die Befahrbarkeit für Reinigungsgeräte/-maschinen auf diesen Belägen (ggf. mit vollflächiger Unterkonstruktion) in allen Gangbereichen sicherzustellen. Es dürfen zum Fixieren von Teppich-Belägen auf dem Hallenboden nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei wieder zu entfernen sind. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen, wie Öle, Fette, Farben und ähnliches, müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Messe Wolfsburg eine Reinigungszulage vom Aussteller / Kunden.

Das vorhandene, aufgeständerte Kassettenboden-System ist für eine auftretende, maximale Einzellast bis 5,0 kN/m<sup>2</sup> (ca. 500kg/m<sup>2</sup>) (charakt. Stützenlast bzw. schwingungsfreie Radlast) dimensioniert und tragfähig ausgeführt. Einzellasten > 5,0kN/m<sup>2</sup> infolge des aussteller- / kundenseitigen Standbaus bzw. Transport-Einbringung (Rad- / Fahrzeuglasten) von Exponaten sind gesondert auszuweisen und vom Aussteller / Kunden zur Prüfung / Freigabe bei der Messe Wolfsburg bzw. deren vertraglichen Dienstleister vorab anzumelden. Eine Untersuchung, Festlegung und

termingerechte Ausführung baulicher Verstärkungs- / Verteilungsmaßnahmen (ggf. durch Einbau sogenannter Unterpallungen) zur verbesserten Lastverteilung /-einleitung unter den Hallenboden durch die Messe Wolfsburg ist erforderlich. Die Unterlagen (u.a. Stützen-Lageplan mit Lasten, Kfz-Papiere / -Transportstrecken) werden zu Lasten des Ausstellers / Standbauers / Kunden geprüft. Vorgaben zum erforderlichen Unterpallungsumfang bzw. deren baulicher (kostenpflichtiger) Ausführung obliegen ausschließlich der Messe Wolfsburg bzw. deren vertraglichen Dienstleister und gehen zu Lasten des Ausstellers / Standbauers / Kunden. Eine kraftschlüssige, statisch wirksame Verbindung mit den lose liegenden Kassettenboden-Elementen zur Aufnahme oder Weiterleitung von vibrierenden, horizontalen und/oder abhebenden Lasten ist nicht möglich.

#### **4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke**

Abhängungen von der Hallendecke sind nicht möglich.

#### **4.7.6 Standbegrenzungswände**

Die gemietete Standfläche bzw. der Veranstaltungsbereich wird von der Messe Wolfsburg bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter nur auf dem Hallenboden abgesteckt und gekennzeichnet. Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden. Standwände zur Flächenbegrenzung müssen vom Aussteller / Kunden selbst bzw. durch seine beauftragte Standbaufirma in stabiler, tragfähiger Ausführung standsicher (siehe Pkt. 4.1) errichtet werden. Die Rückseiten von benachbarten Standbegrenzungswänden dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem jeweiligen Standnachbarn nicht zur eigenen Standgestaltung benutzt werden.

#### **4.7.7 Werbemittel, Präsentationen, Lautstärke**

Präsentationen, wie optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel bzw. musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher-Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Sprachanlage in den Hallen und Veranstaltungsbereichen nicht übertönen. Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70 dB(A) an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichsgrenze nicht überschreiten. Die Messe Wolfsburg ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder optischen, akustischen Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen. Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten (siehe Pkt. 4.3). Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Der Kunde / Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine saubere, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig. Die Messe Wolfsburg ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm-, Geruchs- oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen. Bei wiederholter Nichtbeachtung der vorgenannten Betriebsvorgaben kann eine Unterbrechung der Stromzufuhr zum Stand /

Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung angeordnet werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Aussteller / Kunden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 /Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen/ Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums.

#### **4.7.8 Barrierefreiheit**

Bei der Gestaltung der Stände und Veranstaltungsbereiche soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände, deren Einrichtungen sowie abgetrennte Veranstaltungsbereiche sollen auch für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Soweit begehbare Standbau-Anlagen und / oder Veranstaltungsbereiche für das allgemeine Messepublikum frei zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Standbau-Anlage bzw. Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen. Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Kunden- / Ausstellerpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Aussteller / Kunden / Standbetreiber auf Nachfrage der Messe Wolfsburg zu benennen.

#### **4.7.9 Klimatisierung**

Bei geschlossenen Standdecken ist eine gleichmäßige Klimatisierung durch die zentrale Anlage der Halle nicht sichergestellt. Bei Einbau von standeigenen Klimageräten ist die Verwendung von luftgekühlten Kondensatoren innerhalb der Halle nicht gestattet. Frischwasser darf in Klimaanlage nur zur Kühlung von Kältekompressoren eingesetzt werden. Der Wasserverbrauch für diese Klimageräte ist durch Zähler zu erfassen.

#### **4.7.10 Küchen**

Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden. Küchendünste müssen aus der Halle abgeleitet werden, um Geruchsbelästigungen auszuschließen. Im Interesse des Umweltschutzes sind Speiseöle, Friteusenfette und ähnliches gesondert zu entsorgen. Entsprechende Behälter sind am Stand vorzuhalten. Schmutzwasser, das ins Abwassernetz eingeleitet werden soll, darf die für Haushalte üblichen Schadstoffmengen nicht überschreiten. Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabscheidern erforderlich.

#### **4.7.11 Wiederherstellung der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs**

Die Standfläche / der Veranstaltungsbereich ist vom Aussteller / Kunden in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbresten und Ähnliches zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte in den genutzten Hallen- und Veranstaltungsbereichen oder Räumen, einschl. deren Einrichtungen, oder an Außenanlagen im Freigelände, müssen in jedem Fall der Messe Wolfsburg gemeldet werden.

#### **4.8 Freigelände**

Freigeländebelegungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Messe Wolfsburg. Die Anforderungen und Bestimmungen der

technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für alle Standbauten im Freigelände.

## **5 Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung**

### **5.1 Allgemeine Vorschriften**

Der Aussteller / Kunde und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) auf seinem Stand / in seinem Veranstaltungsbereich selbst verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-Vorschrift, Nr. 1 (ehemals BGV A1) und der DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) durchgeführt werden. Der Aussteller / Kunde und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, anwesender Personen, kommt (siehe Pkt. 5.1.2).

#### **5.1.1 Schäden**

Jede durch den Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, den Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers / Kunden durch die Messe Wolfsburg beseitigt.

#### **5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich**

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- / Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen, gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz / ArbSchG/ und der DGUV Vorschrift 1 durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

### **5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln**

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist in den Messehallen verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und Arbeitsbühnen ist ausschließlich den Vertragspartnern der Messe Wolfsburg vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Krane, Gabelstapler und Hub-Arbeitsbühnen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt (siehe Pkt. 5.11).

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem DGUV-Grundsatz, Nr. 308-008 (ehemals BGG-G 966) entsprechen. Die Betriebsbefähigung, eine gültige und ausreichende Betriebspflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

### **5.3 Elektroinstallation**

#### **5.3.1 Elektroanschlüsse**

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe Wolfsburg kostenpflichtig durchgeführt. Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Summe der benötigten Leistung [in kW] aller Verbrauchsquellen (Leuchtmittel,

Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können. Aus brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes / Veranstaltungsbereichs alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahmen: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

#### **5.3.2 Standinstallation**

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung von der Messe Wolfsburg oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig ausgeführt werden. Ebenso können Installationen auch von aussteller- / kundeneigenen Elektrofachkräften oder durch zugelassene Fachfirma entsprechend den gültigen VDE -Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Für sämtliche Stromkreise sind RCD-Schutzschaltungen (ehemals FI) mit 30mA zwingend vorgeschrieben. Alle berührbaren, leitenden Teile, an denen elektrische Verbraucher angebracht sind, müssen geerdet sein. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Prüf-Sachverständigen der Messe Wolfsburg abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die Messe Wolfsburg veranlasst. Angezeigte Abnahmemängel (gem. Protokoll) sind unverzüglich durch den Aussteller, Veranstalter bzw. Kunden zu seinen Lasten zu beseitigen.

#### **5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100-ff., 0100-560, 0100-718, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711. Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung). Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F (nur in Innenbereichen) und H07RN-F (in Außenbereichen und Fliegenden Bauten), mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Transformatoren und Konverter sind mit primär und sekundär Sicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen. Die Lampen sind gegen Herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Schienen-Befestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich). Eigenmächtige Erweiterungen



oder Veränderungen der Elektroinstallation nach erfolgter Abnahme sind unzulässig. Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt; standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

### 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o.ä. angebracht werden. Es sind die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller zu beachten.

### 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände / Veranstaltungsbereiche, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene, allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen, eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100 (DIN EN 50172). Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit Wasser / Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Bestellung mit Formblatt ist eine Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Zuflüsse allein sind nur bei festangeschlossenen Verbrauchsgeräten zulässig. Abflussleitungen < 50 mm Nennweite (< DN 50) werden nicht verlegt. Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen. Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen ist ein separater Zu- und Abwasser-Grundanschluss entsprechend Bestellformular zu bestellen. Wasserzufluss und -abfluss werden bis OKF (Hallenboden) durch die Vertragsfirma der Messe Wolfsburg kostenpflichtig verlegt. Aussteller- bzw. kundenseitige Eigenmontagen innerhalb des Hallenbodens sind nicht zulässig. Nicht fachgerechte Eigenmontagen oberhalb des Hallenbodens werden kostenpflichtig durch die Messe Wolfsburg zurückgebaut oder nachgebessert. Alle weitergehenden Eigen-Installationen innerhalb der Standfläche / Veranstaltungsbereichs (nach dem kostenpflichtigen Wasser- / Abwasser-Grundanschluss) müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. Die Wasserversorgung kann am letzten Veranstaltungstag nach Messe- / Veranstaltungsschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt werden. Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Wannen, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungssystemen sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist ein hygienisch einwandfreier Zustand vom Aussteller / Kunden zu gewährleisten. Insbesondere für alle o.g. Standbauten / -becken und/oder Exponate, in denen sich Wasser befindet und / oder bei denen durch Wasserbewegung, Luftsprudel oder andere Einflüsse Aerosole entstehen und abgegeben werden, ist eine permanente, chemische Desinfektion des darin befindlichen Wassers zur Verhinderung von Legionellen-Infektionen gefordert. Hierbei sind Chlortabletten für die Desinfektion einzusetzen, da diese sicherheitstechnisch weniger problematisch sind, als andere chlorbasierte Mittel. Bei

der Verwendung der Chlorprodukte oder anderer pH-Korrekturmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) und der Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV) zu befolgen. Auf Verlangen der Messe Wolfsburg ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

### 5.5 Druckluft-/Gasinstallation

#### 5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand / Veranstaltungsbereich, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Der Bestellung mit Formblatt ist die Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Installation dieser Anschlüsse wird von der Messe Wolfsburg oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt. Die Druckluftversorgung wird aus Sicherheitsgründen während der Laufzeit täglich nach Messe- / Veranstaltungsschluss eingestellt.

#### 5.5.2 Gasinstallation

Gasinstallationen jeglicher Art sind nicht gestattet.

### 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

#### 5.6.1 Maschinengeräusche, dynamische Maschinenlasten

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse der anderen Aussteller / Kunden und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten. Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekräften (auch zu Präsentationszwecken) ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile, insbesondere auf und in den aufgeständerten Hallen-Kassettenböden (siehe Pkt. 4.7.4a) stattfindet. Die ermittelbaren Immissionswerte nach DIN 4150-2 können dafür als Orientierungshilfe zur Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen, bei deren Unterschreitung eine bauliche Verminderung (Gebäudeschäden) bzw. eine erhebliche Belästigung von Menschen in Gebäuden als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt.

#### 5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende EU-Konformitätserklärung des Herstellers am Stand / Veranstaltungsbereich vorliegen. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Stand- und Bedienungspersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

##### 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Acrylglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar

zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

### 5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten, technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Niedersächsische Gewerbeaufsicht) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die Aufsichtsbehörde ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung auf dem Messestand / am Veranstaltungsbereich zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller / Kunden frühzeitig vor Messebeginn mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

### 5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Wolfsburg berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb, Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

### 5.6.3 Druckbehälter

#### 5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand / Veranstaltungsbereich nur betrieben werden, wenn die gemäß aktuell gültiger Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Aufstellungsort (Standfläche / Veranstaltungsbereich) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (Niedersächsische Gewerbeaufsicht).

#### 5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messe- / Veranstaltungsbereich können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messe- / Veranstaltungsbereich auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterzogen werden. Eine für Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein. Weitergehende Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (Niedersächsische Gewerbeaufsicht).

#### 5.6.3.3. Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messe- / Veranstaltungsaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

#### 5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Messe- / Veranstaltungslaufzeit für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Weitergehende Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde (Niedersächsische Gewerbeaufsicht).

### 5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene, brennbare, gesundheitsschädliche / -gefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen, nach Vorgabe des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) in gültiger Fassung, ins Freie abgeführt werden. Für Brat- und Kochstellen kann der Einsatz von umluftbetriebenen Dunstabzugshauben angeordnet werden.

### 5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsschädlicher / -gefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung (ins Freie) notwendig. Die Anlage der Rohre und die Führung ins Freie sind genehmigungspflichtig.

#### 5.6.5.1 Abgasleitungen

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Die Abstände der Abgasleitungen zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem müssen mindestens 0,50m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein. Die Rohrleitungen der Abzüge werden an den Hängepunkten des Dachtragwerks bis ins Freie ausschließlich von der Messe Wolfsburg oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig mit eigenem Material montiert. Die Anschlussleitung vom Hängepunkt bis zum Exponat des Ausstellers / Kunden werden ebenfalls ausschließlich von der Messe Wolfsburg oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig installiert. Die direkten Anschlüsse an die abgaserzeugenden Exponate und/oder Geräten sind in fachlich einwandfreiem Sinne dann von dem Aussteller / Kunden herzustellen.

### 5.7 Druck-, Flüssiggase und andere brennbare Flüssigkeiten

#### 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks ist in den Messehallen und auf dem Gelände ist verboten.

#### 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten ist in den Messehallen und auf dem Gelände ist verboten.

### 5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG), in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

### 5.9 Strahlenschutz

#### 5.9.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nicht gestattet.

#### 5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Wolfsburg abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) in der gültigen Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig nach §§ 3, 4, 5, 8 (RöV). Die zuständige Behörde ist die Niedersächsische Gewerbeaufsicht bei der die Anträge oder Anzeigen mind. 4 Wochen vor Messe- / Veranstaltungsbereich einzureichen sind.

#### 5.9.3 Laseranlagen

Die Verwendung und der Betrieb von Lasereinrichtungen oder -geräten ist anzeigepflichtig und mit der Messe Wolfsburg vorher abzustimmen. Der Anzeige „Lasereinrichtungen“ ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines „Laserschutzbeauftragten (LSB)“ im Sinne § 6 der DGUV Vorschrift – Nr. 11: *Laserstrahlung* für den sicheren Betrieb der Anlage und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Laseranlagen müssen grundsätzlich den gesetzl. Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung /nach EU-

Richtlinie 2006/25 EG/ für künstliche, optische Strahlung (OStrV - Optische Strahlenschutzverordnung) und der entsprechenden Technischen Regel: Optischer Strahlenschutz (TROS Laser) in jeweils gültiger Fassung entsprechen. Ferner sind die Anforderungen nach DIN EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen, Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen), DIN EN 12254 sowie DIN 56912 (Showlaser) einzuhalten. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Insbesondere der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 ist, gem. § 5 der DGUV Vorschrift – Nr. 11 Laserstrahlung bei der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht (siehe Pkt. 5.6.3.1) als zuständiger Behörde schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist der Messe Wolfsburg als Prüfbescheinigung auszuhändigen. Eine anderweitige, vorzeitige Tour-Abnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort. Eine Prüfbescheinigung zur Erst-Inbetriebnahme einer Laseranlage sind nur für die Laserklassen 1, 2 und 3A zulässig. Falls der Aussteller / Kunde (Betreiber der Anlage) Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prüfung / Abnahme durch den öffentlich bestellten Sachverständigen vornimmt, erlischt die Betriebserlaubnis. Die Messe Wolfsburg ist dann berechtigt, die Abschaltung der Stromversorgung anzuordnen oder die Laseranlage einzuziehen / sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss). Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 im Show- / Messe- und Ausstellungsbetrieb muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen (mit Laserwarn-Beschilderung) räumlich so eng begrenzt wird, dass er für unberechtigte Personen (Besucher) nicht zugänglich ist.

#### **5.10 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit, Oberschwingungen**

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hannover, Willestraße 2, 30173 Hannover, [www.bundesnetzagentur.de/melde- / genehmigungspflichtig](http://www.bundesnetzagentur.de/melde- / genehmigungspflichtig). Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) und zur Elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsgegenstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden ( siehe Pkt. 5.3.3).

#### **5.11 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut**

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren / Vertragsfirmen der Messe Wolfsburg vorbehalten. Ausnahmen sind freigabe- und gebührenpflichtig mit der Messe Wolfsburg vorher abzustimmen. Die so ggf. freigegebenen Fremd-Geräte sind dann während des Einsatzes auf dem Messegelände deutlich und veranstaltungsbezogen zu beschildern / kennzeichnen (mit Veranstaltungs- und örtl. Kontakt-Daten). Die Vertragsspediteure der Messe Wolfsburg üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in neuester Fassung und der offizielle Messe-Speditionstarif der Messe Wolfsburg bzw. deren Vertragsspediteuren.

#### **5.12 Musikalische Wiedergaben**

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des § 15 - Urheberrechtsgesetzes (UrhG), in der gültigen Fassung, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA, [www.gema.de/messen](http://www.gema.de/messen)) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können, gem. § 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG), Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

#### **5.13 Abendveranstaltungen**

Abendveranstaltungen (wie z.B. eine Standparty, eine Happy Hour oder ein Get-Together) auf dem eigenen Messestand müssen online im ServiceShop angemeldet und schriftlich genehmigt werden. Die Durchführung der Abendveranstaltung kann unmittelbar nach Messeende beginnen und ist um die in den Bestellbedingungen der Abendveranstaltung festgelegten Uhrzeit zu beenden. Eine Abendveranstaltung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die letzte nicht mit Standsicherheit oder Aufräumarbeiten beschäftigte Person den Stand verlassen hat. Für die Durchführung der Abendveranstaltung steht den Ausstellern die von ihnen angemietete Standfläche zur Verfügung; Standmobiliar darf nicht in die Gänge gestellt werden, Flucht und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Änderungen an der von der Messe Wolfsburg freigegebenen Standaufplanung (standbauliche Veränderungen, Änderungen der Fluchtwegführung etc.) sind nicht zulässig. Die Technischen Richtlinien der Messe Wolfsburg sind zu beachten.

#### **5.14 Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand / in einem Veranstaltungsbereich ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die berufsgenossenschaftlichen Fachregel für Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (DGUV-Regel, Nr. 110-007 (ehemals BGR 228)) in aktueller Fassung zu beachten. Grundsätzlich ist der Aussteller / Kunde (Betreiber) einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. er muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit der Anlage nachgekommen ist. Für alle Getränkeschankanlagen gelten empfohlener Weise die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle gem. DIN 6650-6.

#### **5.15 Lebensmittelüberwachung**

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie der Gefahr einer

nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Die lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss daher in allen Belangen durch den Kunden / Aussteller nachweisbar sein. Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygiene - Verordnung (LMHV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung (EG) über Lebensmittelhygiene, Nr. 852/2004, Anhang II des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 zu beachten. Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller auch das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

## 6 Umweltschutz

Die Messe Wolfsburg hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Messe Wolfsburg ist der Aussteller / Kunde verpflichtet, den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben, einschließlich der Regelungen bezüglich des Artenschutzes einzuhalten. Zugleich hat der Aussteller / Kunde sicherzustellen, dass diese Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbaufirma) verbindlich eingehalten werden. Sämtliche insoweit entstehenden Kosten trägt der Aussteller / Kunde.

### 6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
- die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV),
- das Verpackungsgesetz (VerpackG),
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren /Batteriegesetz (BattG),
- Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, u.a. Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problem-Abfall-Verordnung (ProbAbfV))

in der jeweils gültigen Fassung. Der Aussteller / Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes / Veranstaltungsbereiches anfallen. Der Aussteller / Kunde als auch die von ihm beauftragte Standbaufirma ist Erzeuger dieser Abfälle im Sinne der GewAbfV und für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen gemäß GewAbfV verantwortlich. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Wolfsburg bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

#### 6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Auf die Benutzung von Einweggeschirr bei der Gästebewirtung sollte verzichtet werden. Der Aussteller / Kunde und deren Dienstleister sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für den Standbau / -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Eine Abfallpauschale in Höhe von 8,50€ ist in der Standmiete des Aussteller / Kunden enthalten. Diese gilt für die allgemeine Abfallentsorgung während der

Messelaufzeit. Für die Abfallentsorgung während des Auf- und Abbaus ist der Aussteller / Kunde angehalten, separate Mülltonnen/Müllsäcke zu buchen. Weitere Informationen hierzu sind im ServiceShop hinterlegt. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers / Kunden zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

#### 6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller / Kunde und seine Dienstleister (z.B. Standbaufirma) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speise- und andere organische Abfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Öle, Treib- und Schmierstoffe, Farben etc.), der Messe Wolfsburg zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner der Messe Wolfsburg zu veranlassen.

#### 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Messe- / Veranstaltungsgelände gebracht werden.

## 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

### 6.2.1 Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die regulären Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fettthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von tauglichen Öl- / Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Einsatz mobiler Gastronomie, insbesondere im Freigelände, ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nur mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden. Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die von der Messe Wolfsburg beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt werden.

### 6.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe oder andere umweltgefährdende Stoffe) sind unverzüglich der Messe Wolfsburg zu melden.

### 6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Veranstaltungsbetriebs ist auf Lärmvermeidung zu achten. Die entsprechenden Regelungen und gesetzlichen Grundlagen für das Land Niedersachsen (NLärmSchG) sind einzuhalten.